



POLITISCHE GEMEINDE OBEREMBRACH

**PERSONAL- UND ENTSCHÄDIGUNGSVERORDNUNG
FÜR
ANGESTELLTE
BEHÖRDEN, KOMMISSIONEN UND FUNKTIONÄRE**

vom 1. Januar 2014

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1	Rechtsgrundlage	2
Art. 2	Geltungsbereich	2
Art. 3	Sprachform	2
Art. 4	Anstellungsinstanz	2
2	Entschädigungen	2
Art. 5	Grundsatz	2
Art. 6	Jahresentschädigung Gemeinderat	2
Art. 7	Jahresentschädigung Rechnungsprüfungskommission	3
Art. 8	Wahlbüro	3
Art. 9	Funktionäre im Nebenamt	3
Art. 10	Beratende Kommissionen	3
Art. 11	Friedensrichter	3
Art. 12	Funktionäre von Feuerwehr und Zivilschutz	3
Art. 13	Gemeindeammann und Betriebsbeamter	3
Art. 14	Zusätzliche Aufgaben	4
Art. 15	Spesenvergütung und Sitzungsgeld	4
Art. 16	Teuerungszulagen	4
Art. 17	Stellvertretung	4
3	Krankheit und Unfall	4
Art. 18	Lohnfortzahlung	4
Art. 19	Berufliche Vorsorge	5
4	Schlussbestimmungen	5
Art. 20	Inkrafttreten	5
Art. 21	Aufhebung bisherigen Rechts	5

Anhang I

6/7

Sitzungsgeld, Spesen und Entschädigungen

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 13 der Gemeindeordnung vom 30. November 2008 erlässt die Gemeindeversammlung die Personal- und Entschädigungsverordnung.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieser Verordnung unterstehen die Angestellten der Politischen Gemeinde Oberembrach.

² Angestellte sind Personen, die unbefristet oder befristet im Dienst der Gemeinde stehen, unabhängig davon, ob sie ein Voll- oder Teilzeitpensum erfüllen oder ob sie aushilfsweise beschäftigt werden.

³ Für die Angestellten der Politischen Gemeinde gilt grundsätzlich das Personalrecht des Kantons. Diese Verordnung regelt lediglich die Abweichungen zum kantonalen Personalrecht. Der Gemeinderat ist zuständig diejenigen Einzelheiten zu regeln, wofür im kantonalen Recht der Regierungsrat zuständig ist, allgemein Lücken zu schliessen und Vollzugsbeschlüsse zu fassen.

⁴ Zudem gilt diese Verordnung für Behörden, Kommissionen und Funktionäre der Politischen Gemeinde Oberembrach.

Art. 3 Sprachform

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten ungeachtet der Sprachform für beide Geschlechter.

Art. 4 Anstellungsinstanz

Das Personal für die Politische Gemeinde wird vom Gemeinderat angestellt.

2 Entschädigungen

Art. 5 Grundsatz

Den Behörden- und Kommissionsmitgliedern sowie den Funktionären wird für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss den nachfolgenden Bestimmungen eine Entschädigung ausgerichtet.

Art. 6 Jahresentschädigung Gemeinderat

¹ Für die Erfüllung der im Sinne der Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben wird den Gemeinderatsmitgliedern eine pauschale Jahresentschädigung ausgerichtet. Damit sind die folgenden Aufgaben und Verrichtungen, die mit dem Amt im Zusammenhang stehen, abgegolten:

- Leitung und Stellvertretung der zugeteilten Ressorts
- Sitzungsvorbereitung inkl. Vorbereitung von Anträgen und Aktenstudium
- Besprechung mit Fachexperten und Teilnahme an Augenscheinen
- Arbeiten im Vollzug der zugeteilten Ressorts
- Bürokosten inkl. Mobiliar und Maschinenbenützung sowie Telefonkosten inkl. Natel
- Autospesen im Embrachertal

- Teilnahme an geselligen, staatsbürgerlichen und repräsentativen Anlässen

² Mit der pauschalen Jahresentschädigung nicht entschädigt ist die zeitliche Beanspruchung für die ordentlichen Gemeinderatssitzungen und für sämtliche Sitzungen, soweit für diese kein direktes Sitzungsgeld entrichtet wird sowie für Tagungen und Kurse von mehr als 3 Stunden (Sitzungs- und Taggeldregelung, siehe Anhang I).

³ Pauschale Jahresentschädigung Gemeinderat:

Gemeindepräsidium	Fr. 22'000.00
Gemeinderäte	Fr. 15'000.00

Art. 7 Jahresentschädigung Rechnungsprüfungskommission

Pauschale Jahresentschädigung Rechnungsprüfungskommission:

Präsident	Fr. 2'000.00
Aktuar	Fr. 1'800.00
Mitglieder	Fr. 1'100.00

Art. 8 Wahlbüro

Die Entschädigung für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte wird vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 9 Funktionäre im Nebenamt

Die Entschädigung für nebenamtliche Funktionäre wird vom Gemeinderat festgelegt. Ein allfälliges Sitzungs- bzw. Taggeld wird gemäss den im Anhang I geltenden Richtlinien entschädigt.

Art. 10 Beratende Kommissionen

Für die Mitglieder der beratenden Kommissionen und weiterer vorübergehend eingesetzter Personen wird die Entschädigung vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 11 Friedensrichter

Die Entschädigung des Friedensrichters wird vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 12 Funktionäre von Feuerwehr und Zivilschutz

Die Entschädigung und der Sold für die nebenamtlichen Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes richten sich nach den Besoldungsverordnungen des Sicherheitszweckverbandes Embrachertal.

Art. 13 Gemeindeammann und Betriebsbeamter

Die Entschädigung des Gemeindeammanns bzw. Betriebsbeamter richtet sich nach der Besoldungsverordnung des Betriebskreises Embrachertal bzw. der Sitzgemeinde Embach.

Art. 14 Zusätzliche Aufgaben

Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung ausrichten, max. Fr. 5'000.00 für Gemeinderat, max. Fr. 1'000.00 für Rechnungsprüfungskommission und max. Fr. 500.00 für Kommissionsmitglied oder Funktionär.

Art. 15 Spesenvergütung und Sitzungsgeld

Die Höhe der Entschädigungen, Spesen und Zulagen wird im Anhang I geregelt, welcher durch den Gemeinderat festgelegt wird.

Art. 16 Teuerungszulagen

Die Zulagen, Spesen und Entschädigungen werden jährlich der vom Kanton gewährten Teuerung angepasst.

Art. 17 Stellvertretung

Bei längeren Stellvertretungen eines Ressorts entscheidet der Gemeinderat über die Entschädigung der Stellvertretung.

3 Krankheit und Unfall

Art. 18 Lohnfortzahlung

¹ Angestellte, Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des UVG versichert.

² Die Angestellten mit einem Pensum von mehr als 8 Wochenstunden sind gegen die Folgen einer unverschuldeten Krankheit bei der Kollektiv Krankentaggeldversicherung der Gemeinde versichert. Diese entschädigt 80 % des Durchschnittslohnes der vergangenen 12 Monate während max. 730 innert 900 aufeinanderfolgenden Tagen.

³ Vom fünften Dienstjahr an besteht für die Angestellten mit einem Pensum von mehr als 8 Wochenstunden Anspruch auf vollen Lohn während längstens zwölf Monaten, für die restliche Dauer 80 %, gestützt auf die Versicherungsleistung.

⁴ Bei Angestellten mit einem Pensum von weniger als 8 Wochenstunden, Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie Funktionären, erfolgt bei Krankheit und Unfall eine Lohnfortzahlung gemäss Zürcher Skala.

⁵ Falls der Versicherer die Leistungspflicht verneint, gilt die Lohnfortzahlungspflicht für die beschränkte Dauer gemäss Zürcher Skala zur Lohnfortzahlung, sofern das Arbeitsverhältnis mehr als 3 Monate gedauert hat.

⁶ Der Arbeitgeber kann die Lohnfortzahlung kürzen oder ganz verweigern, wenn der Arbeitnehmer die Krankheit oder den Unfall absichtlich oder grobfahrlässig herbeiführte bzw. sich bewusst einer aussergewöhnlichen Gefahr oder einem Wagnis aussetzte.

⁷ Sämtliche von Dritten erbrachten Lohnersatzzahlungen gehen im Umfang der vom Arbeitgeber bezahlten Löhne an ihn über. Die Lohnfortzahlungspflicht ist nie höher als das Quantitativ des ausbezahlten Lohns und endet jedenfalls mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

⁸ Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich auf Aufforderung hin einer vertrauensärztlichen Untersuchung der Kranken- und Unfallversicherung zu unterziehen.

⁹ Der Gemeinderat entscheidet über die Durchführung einer Fallbegleitung.

Art. 19 Berufliche Vorsorge

¹ Die Gemeinde schliesst für die Mitglieder des Gemeinderates eine Versicherung ab, welche auf der Jahresentschädigung basiert. Die Prämie wird je zur Hälfte vom Versicherten und von der Gemeinde bezahlt.

² Der Arbeitgeber versichert das Personal bei einer anerkannten Personalvorsorgeeinrichtung mindestens nach den Grundsätzen, wie sie für das kantonale Personal gelten.

³ Der Gemeinderat entscheidet über den Anschluss an eine im Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung für das nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch zu versichernde Personal. Massgebend für das Versicherungsverhältnis sind der Anschlussvertrag zwischen der Gemeinde und der Vorsorgeeinrichtung und deren Statuten und Reglemente.

⁴ Die Mitwirkungsrechte des Personals nach Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sind gewährleistet.

4 Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1.1.2014 in Kraft.

Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die einschlägigen Bestimmungen der Besoldungsverordnung vom 1. Juli 1998 sowie des Anstellungsreglements vom 1. Juli 1998 aufgehoben.

* * * * *

Namens der Gemeindeversammlung

sig. Bernhard Haas
Gemeindepräsident

sig. Lea Gnädinger
Gemeindeschreiberin

Anhang I

Sitzungsgeld, Spesen und Entschädigungen

1. Auszahlung

Den Angestellten werden Auslagen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit grundsätzlich nur gegen Quittung zurückerstattet.

2. Teuerung

Die Spesen und Entschädigungen werden jährlich der vom Kanton gewährten Teuerung angepasst.

3. Sitzungs- und Taggeld

¹ Das Sitzungsgeld beträgt Fr. 70.00, ab einer Dauer der Sitzung von über 3 Std. wird ein halbes Taggeld ausbezahlt.

² Anspruch auf ein halbes Taggeld besteht, wenn eine Sitzung, Tagung oder ein Kurs tagsüber mehr als 3 Stunden dauert. Bei einer zeitlichen Belastung von über 6 Stunden wird ein volles Taggeld ausbezahlt.

- Halbes Taggeld (mehr als 3 Std.)	Fr. 150.00
- Ganzes Taggeld (über 6 Std.)	Fr. 250.00

³ Die Angestellten der Politischen Gemeinde Oberembrach haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld, wenn Beginn oder Ende der Sitzung ausserhalb folgender Zeiten liegt: 7:30 - 12.00 und 13:30 - 17:30 Uhr.

4. Variable Spesen

Für Dienstreisen mit privaten Motorfahrzeugen richtet sich die Kilometerentschädigung nach dem kantonal festgelegten Ansatz. Bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel werden die entsprechenden Billettkosten vergütet.

Wird aus dienstlichen Gründen auswärts eine Veranstaltung oder ein Kurs besucht, werden für Verpflegung, Reise und Übernachtung die effektiven Kosten, maximal die Ansätze nach kantonomer Regelung vergütet.

5. Zulagen

Für Bereitschaftsdienste – Wasserversorgung, Winterdienst und Bestattungsamt – werden die folgenden pauschalen Entschädigungen ausgerichtet:

Winterdienst:	Bereitschaftsdienst je Mitarbeiter	pro Jahr Fr. 2'500.00
Wasserversorgung:	Bereitschaftsdienst je Mitarbeiter	pro Jahr Fr. 2'500.00
Bestattungsamt:	Bereitschaftsdienst je Mitarbeiter	pro Jahr Fr. 2'500.00

6. Aushilfs- und Stundenlöhne

¹ Personal, welches temporär für die Gemeinde arbeitet, wird in der Regel im Gemeindestundenlohn eingestellt. Der Gemeinderat kann eine abweichende Einstufung vornehmen.

² Fest definierte Stundenlöhne:

- Gemeindestundenlohn:	Lohnklasse 5, LS 12
- Waldarbeiterstundenlohn:	Lohnklasse 6, LS 14

³ Bei längeren Stellvertretungen eines Angestellten wird das umgerechnete Gehalt des Stelleninhabers mit entsprechend angepasster Gehaltsstufe gewährt.

7. Überzeitenschädigung

Überzeit muss angeordnet sein und ist grundsätzlich zu kompensieren. Falls in Ausnahmefällen für fest angestelltes Personal im Monatslohn eine Auszahlung erfolgt, gelten die folgenden Ansätze:

- Lohnklasse 1 – 17 kantonale Regelung
- ab Lohnklasse 18 besteht kein Anspruch auf Überzeitenschädigung

Oberembrach, 1. Januar 2014

Gemeinderat Oberembrach